

Antrag

der Abg. Rosely Schweizer u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus und Sport

Rückstellung vom Grundschulbesuch

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,
zu berichten,

1. wie viele Kinder vom Grundschulbesuch zurückgestellt werden;
2. welches die Gründe für die Rückstellungen sind;
3. ob die zurückgestellten Kinder künftig einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben;
4. ob die zurückgestellten Kinder weiterhin einen Kindergarten besuchen können oder ob statt deren neue Kinder aufgenommen werden;
5. ob die Zurückstellungen in die Planungen von Kinderbetreuungseinrichtungen einbezogen werden,
7. a) wie viele Grundschulförderklassen es in Baden-Württemberg gibt;
b) ob die Anzahl der Grundschulförderklassen ausreichend für die zurückgestellten Kinder ist;
c) ob die Einrichtung weiterer Grundschulförderklassen geplant ist.

04. 07. 94

Rosely Schweizer, Rau, Wieser,
Sieber, Dr. Claudia Hübner CDU

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 25. August 1994 Nr. IV/2-6601.2/5 nimmt das Ministerium für Kultus und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Familie, Frauen, Weiterbildung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Gemäß § 5 a des Schulgesetzes sollen für Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, Grundschulförderklassen eingerichtet werden. Sie haben die Aufgabe, die zurückgestellten Kinder in einem Jahr auf den Besuch der Grundschule vorzubereiten.

Zu 1.:

Zum Schuljahr 1993/94 wurden 10 603 der schulpflichtigen Kinder vom Schulbesuch zurückgestellt. Das waren, wie in den Vorjahren, 9,5 % der schulpflichtig gewordenen Kinder. Darüber hinaus wurden auch Kinder in der ersten Schuljahreshälfte nachträglich zurückgestellt („ausgeschult“). Die Zahl dieser Kinder beträgt jährlich ca. 1 000.

Zu 2.:

In § 74 Abs. 2 des Schulgesetzes ist geregelt, daß Kinder, die bei Beginn der Schulpflicht geistig oder körperlich nicht genügend entwickelt sind, um mit Erfolg am Unterricht teilzunehmen oder bei denen sich dies während des ersten Schulhalbjahrs zeigt, um ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden können. Die Entscheidung trifft die Schule unter Beiziehung eines Gutachtens des Gesundheitsamts.

Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden sollen, sind verpflichtet, sich auf Verlangen der Schule bzw. der Schulaufsichtsbehörde an einer pädagogisch-psychologischen Prüfung (Schuleignungsprüfung und Intelligenztest) zu beteiligen und vom Gesundheitsamt untersuchen zu lassen.

Konkrete Gründe für die Zurückstellung eines Kindes können im körperlichen Bereich, im kognitiven Bereich, im motivationalen Bereich und im sozialen Bereich liegen. Das Ministerium für Kultus und Sport hat Handreichungen für die Feststellung der Grundschulfähigkeit herausgegeben, die zu einer fundierten Bewertung des Entwicklungsstands eines Kindes beitragen und damit eine Hilfe bei der Entscheidung über die Grundschulfähigkeit bieten.

Im einzelnen ist bei der Entscheidung über die Zurückstellung eines Kindes folgendes zu berücksichtigen.

Im *körperlichen Bereich* bezieht sich die schulärztliche Untersuchung auf die Feststellung des körperlichen Entwicklungsstands eines Kindes und die Beurteilung der allgemeinen gesundheitlich bedingten Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane. Darüber hinaus richtet sich das Augenmerk der pädagogisch-psychologischen Überprüfung auf Entwicklungsverzögerungen des Kindes im Bereich der Grob- und Feinmotorik. Dabei geht es im Bereich der Grobmotorik darum, wie ein Kind seine Bewegungsabläufe koordinieren kann. Entwicklungsverzögerungen in der Feinmotorik eines Kindes können festgestellt werden durch die mangelnde Finger- und Handgeschicklichkeit etwa beim Schneiden, Falten von Papier, beim Zeichnen und Malen.

Im *kognitiven Bereich* können die Ursachen in Wahrnehmungsstörungen liegen, etwa in der mangelnden akustischen und optischen Differenzierungsfähigkeit, das heißt wenn ein Kind Farben, Geräusche und klangähnliche Wörter nicht unterscheiden kann. Weitere Zurückstellungsgründe im kognitiven Bereich können in einer verzögerten Entwicklung der Denkfähigkeit, der Gedächtnisleistungen sowie der verzögerten Sprach- und Sprechfähigkeit liegen.

Im *motivationalen Bereich* können die fehlende Ausdauer und Anstrengungsbereitschaft, die fehlende Aufmerksamkeit sowie die mangelnde Selbständigkeit in der Arbeitshaltung und im Spielverhalten Ursache für die Zurückstellung eines Kindes sein.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Die Grundschulfähigkeit im *sozialen Bereich* setzt Verhaltensweisen und Umgangsformen voraus, die für das gemeinsame Leben und Lernen der Kinder auch schon im Anfangsunterricht wichtig sind. Ein Kind, das sich ängstlich verschließt, kleinkindhafte Reaktionen zeigt, kaum auf andere zugehen und sich nicht an vereinbarte Regeln halten kann, ist im sozialen Bereich noch nicht grundschulfähig.

Bei der Bewertung der Grundschulfähigkeit bzw. bei der Zurückstellung eines Kindes sind alle Bereiche und Aspekte in die nötige Relation zum Gesamtbild zu bringen, wobei nicht einzelne Aspekte überbewertet werden dürfen.

Eine Zurückstellung ist dann angemessen, wenn deutlich erkennbare und nicht auf eine Behinderung zurückführbare Entwicklungsverzögerungen in einem oder mehreren Bereichen vorliegen und durch schulische Fördermaßnahmen nicht ausgeglichen werden können, es jedoch abzusehen ist, daß diese in einem Jahr aufgeholt werden können.

Zu 3. und 4.:

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) hat vom 1. Januar 1996 an ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Dieser Rechtsanspruch gilt wegen seines eindeutigen Wortlauts auch für vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder, da er bis zum tatsächlichen Schuleintritt und nicht bis zum Beginn der formellen Schulpflicht ausgeübt werden kann.

Unabhängig davon sollten in aller Regel Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, aus pädagogischen Gründen zur Vorbereitung auf den Besuch der Grundschule eine Grundschulförderklasse besuchen (vgl. § 5 a des Schulgesetzes). Hierdurch wird nicht nur eine gezielte Förderung zurückgestellter Kinder in einer dafür ausgestatteten Einrichtung, sondern auch die Aufnahme nachrückender jüngerer Kinder in die Kindergärten gewährleistet.

Wenn freilich keine Grundschulförderklasse in zumutbarer Entfernung vorhanden ist, sollen vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder weiterhin den Kindergarten besuchen. Dies zu ermöglichen, ist Aufgabe der Jugendhilfe. Nach den Mitteilungen der Landesjugendämter und der Verbände der Kindergartenträger wird in der Praxis auch so verfahren.

Einige Gemeinden, in denen keine Grundschulförderklasse besteht, führen mit Erlaubnis des Landesjugendamts eine eigens eingerichtete Kindergartengruppe, in der ausschließlich zurückgestellte Kinder auf den Grundschulbesuch vorbereitet werden.

Der Landesregierung ist nicht bekannt, daß vom Schulbesuch zurückgestellten Kindern kein Kindergartenplatz zur Verfügung stand, weil andere Kinder sonst nicht hätten aufgenommen werden können.

Zu 5.:

Die örtliche Bedarfsplanung von Kindertagesstätten berücksichtigt die Tatsache, daß Kinder vom Schulbesuch vereinzelt zurückgestellt und für sie deshalb Kindergartenplätze bereitgehalten werden müssen. Hierbei sind örtlich zum Teil beträchtliche Unterschiede festzustellen, da sowohl der Anteil der zurückgestellten Kinder als auch die Versorgung mit Grundschulförderklassen landesweit uneinheitlich sind.

Auch die einzelnen Kindergartenträger planen die weitere Betreuung zurückgestellter Kinder ein, soweit keine Grundschulförderklasse im Einzugsbereich vorhanden ist und die Zurückstellung frühzeitig feststeht.

Zu 6.:

- a) Am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des Schuljahres 1993/94 wurden in 233 öffentlichen Grundschulförderklassen mit 294 Gruppen insgesamt 5 006 Kinder betreut. Daneben gibt es noch einige rein kommunale (schulrechtlich private) Grundschulförderklassen. Deren Zahl ist nicht erfaßt.

- b) Die Zahl der zurückgestellten Kinder allein ist kein Maßstab für die Zahl der erforderlichen Grundschulförderklassen. Insbesondere im ländlichen Raum können aufgrund der Beförderungswege nicht alle zurückgestellten Kinder eine Grundschulförderklasse besuchen. Für diese Kinder stellt das Land im Endausbau insgesamt ca. 45 Lehrerdeputate zur Verfügung, wodurch – je nach Gruppengröße – insgesamt bis zu 1 500 Kinder an wöchentlich zwei Nachmittagen gefördert werden können. Die Förderung findet teils an der Schule, teils im Kindergarten statt.
- c) Derzeit liegen ca. 100 Anträge auf Einrichtung von öffentlichen Grundschulförderklassen vor. Da dem Ministerium derzeit keine freien Erzieherstellen zur Verfügung stehen, wurde nicht überprüft, ob bei allen Anträgen die Voraussetzungen (auf Dauer mindestens 15 Kinder) vorliegen. Das Ministerium für Kultus und Sport schätzt, daß etwa 50 bis 80 Anträge diese Voraussetzungen erfüllen. Es ist deshalb vorgesehen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen die öffentlichen Grundschulförderklassen Zug um Zug weiter auszubauen.

Dr. Marianne Schultz-Hector
Ministerin für Kultus und Sport